

*Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
im Hochschulbereich für Angewandte
Wissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)*

Oktober 2025

Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften an
der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)

vom 25. November 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. Oktober 2025, Az.: L.3-H6114.5.19/1/38, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 11. November 2025, Gz.: A I 8 – 38-01-01, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2023, S. 6, Nr. 8, Anl. 8), geändert durch die Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 26. November 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2024, S. 4, Nr. 5, Anl. 5):

§ 1

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüferinnen und Prüfer können Personen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (BayGVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BayGVBl. S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sein.“

2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt erfolgt erst nach Abschluss des vollständigen Leistungsnachweises (schriftlicher und mündlicher Bestandteil).“

b) Der ursprüngliche Satz „3“ wird zu Satz „4“, der ursprüngliche Satz „4“ zu Satz „5“, der ursprüngliche Satz „5“ zu Satz „6“, der ursprüngliche Satz „6“ zu Satz „7“, der ursprüngliche Satz „7“ zu Satz „8“, der ursprüngliche Satz „8“ zu Satz „9“, der ursprüngliche Satz „9“ zu Satz „10“ und der ursprüngliche Satz „10“ zu Satz „11“.

3. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „mit Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch das Wort „bestanden“ ersetzt; zudem werden die Worte „ohne Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

b) Es wird folgender, neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ soll bei nicht mehr als 20% aller Leistungsnachweise vorgesehen werden.“

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „mit Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

b) Es wird folgender, neuer Satz 2 eingefügt:

„Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.“

5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „mit Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender, neuer Satz 5 eingefügt:

„Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen.“

bb) Der ursprüngliche Satz „5“ wird zu Satz „6“ und der ursprüngliche Satz „6“ zu Satz „7“.

cc) Im neuen Satz 7 werden die Worte „ohne Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

c) Es wird folgender, neuer Absatz 4 eingefügt:

„¹Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt grundsätzlich auch bei nachträglicher Geltendmachung von nicht zu vertretenden Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 21 Abs. 1 angerechnet, es sei denn, die nicht zu vertretenden Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. ²In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung und vor der Notenbekanntgabe dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 6 nachzuweisen.“

d) Der ursprüngliche Abs. „4“ wird zu Abs. „5“ und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung oder studienbegleitenden Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „ohne Erfolg abgelegt“ gestrichen und durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

e) Der ursprüngliche Abs. „5“ wird zu Abs. „6“, der ursprüngliche Abs. „6“ zu Abs. „7“, der ursprüngliche Abs. „7“ zu Abs. „8“ und der ursprüngliche Abs. „8“ zu Abs. „9“.

f) Der ursprüngliche Abs. „9“ wird zu Abs. „10“. Zudem wird in Satz 2 die Ziffer „6“ gestrichen und durch die Ziffer „7“ ersetzt und es wird die Ziffer „7“ gestrichen und durch die Ziffer „8“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Pflegezeitgesetz“ gestrichen und durch die Worte „Gesetz über die Pflegezeit“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung bzw. der jeweiligen SPO; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen sowie für die Bachelor-/Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „unterbrochen“ die Worte „oder gehemmt“ eingefügt.

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender, neuer Satz 2 eingefügt:

„Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben.“

b) Der ursprüngliche Satz „2“ wird zu Satz „3“, der ursprüngliche Satz „3“ zu Satz „4“, der ursprüngliche Satz „4“ zu Satz „5“ und der ursprüngliche Satz „5“ zu Satz „6“.

c) Der ursprüngliche Satz „6“ wird zu Satz „7“. Zudem wird im neuen Satz 7 die Ziffer „4“ gestrichen und durch die Ziffer „6“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wurde ein Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, kann dieser einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Leistungsnachweisen möglich. ³Erstwiederholungen von Leistungsnachweisen müssen dem ersten Leistungsnachweis in Form und Umfang entsprechen. ⁴In Masterstudiengängen kann bei Zweitwiederholungen der Leistungsnachweise die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden. ⁵Die SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann bestimmen, dass auch in einem Bachelorstudiengang bei Zweitwiederholungen der Leistungsnachweise die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden kann.“

10. § 23 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fristen nach § 18, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder § 28 Abs. 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.“

11. § 24. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“

b) Der ursprüngliche Satz „3“ wird zu Satz „4“, der ursprüngliche Satz „4“ zu Satz „5“, der ursprüngliche Satz „5“ zu Satz „6“ und der ursprüngliche Satz „6“ zu Satz „7“.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende, neue Nummer „6.“ eingefügt:

„¹Die Bachelorarbeit kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung verbunden werden. ²Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dies in der jeweiligen SPO auszuweisen und zu konkretisieren. ³Wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Darstellung für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.“

b) Die ursprüngliche Nummer „6.“ wird zu Nummer „7.“.

c) Die ursprüngliche Nummer „7.“ wird zu Nummer „8.“ und wie folgt neu gefasst:

„¹Der Abgabetermin für die Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller im Rahmen des von der jeweiligen Prüfungskommission beschlossenen Zeitraumes festgelegt. ²Die fertige Bachelorarbeit ist in mindestens zwei Ausfertigungen in Papierform und in elektronischer Form, d. h. mittels digitaler Medien, bis 12:00 Uhr des Abgabetermins im Prüfungsamt abzugeben. ³Dabei sind Authentizität und Integrität der Bachelorarbeit sicherzustellen und von der bzw. dem Studierenden ist eine Erklärung beizufügen, dass Inhalt, Umfang und Wortlaut der elektronischen Fassung und der Fassungen in Papierform identisch sind. ⁴Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann bestimmen, dass die elektronische Abgabe beim Prüfungsamt für die Fakultät ausreicht; in diesem Fall genügt die Abgabe einer Ausfertigung in Papierform beim Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen nach fristgerechter elektronischer Abgabe; Satz 3 findet entsprechend Anwendung. ⁵Die Bachelorarbeit oder Teile davon dürfen pseudonymisiert mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁶Mit der Abgabe räumt die bzw. der Studierende der UniBw M das einfache Nutzungsrecht zum Zwecke dieser softwaregestützten Überprüfung ein. ⁷Wird die Bachelorarbeit nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit fristwahrend abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁸Dies gilt nicht, wenn die verspätete Abgabe von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Abgabefrist beim Vorliegen von Gründen, welche die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, einmal um höchstens zwei Monate verlängern. ¹⁰Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist einschließlich der Stellungnahme der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.“

d) Die ursprüngliche Nummer „8.“ wird zu Nummer „9.“ und es wird folgender, neuer Satz 5 eingefügt:

„Eine Bachelorarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.“

e) Die ursprüngliche Nummer „9.“ wird zu Nummer „10.“ und im Text wird die Ziffer 7 mit Kommazeichen gestrichen – „7,“ und nach der Ziffer 8 wird ein Kommazeichen mit der Ziffer 9 – „9“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Juni 2025 und vom 24. September 2025, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.5.19/1/38 vom 15. Oktober 2025 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz. 38-01-01 vom 11. November 2025.

Neubiberg, den 25. November 2025

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 25. November 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 2. Dezember 2025.